

Richtlinie der Gemeinde Twist über Ehrungen, Ehrengaben und Zuwendungen für Jubiläen und im Einzelfall

A Allgemeines

Im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel werden nach Maßgabe dieser Richtlinie folgende Anlässe geehrt bzw. Zuwendungen im Einzelfall gewährt:

1. Altersjubilare ab dem 80. Geburtstag,
2. Ehejubilare ab dem 50. Ehejubiläum,
3. Ehrengabe bei Geburt eines 4. und weiteren Kindes in einer Familie
4. Zuwendungen für die Feier von Ortsjubiläen
5. Zuwendung bei Vereinsjubiläen

Ein Rechtsanspruch wird durch diese Richtlinien nicht begründet.

B Anwendungsbereich und Verfahrensweise

1. Ehrungen von Altersjubilaren

Die Gemeinde Twist ehrt Bürgerinnen und Bürger, die ein Altersjubiläum begehen, in folgender Weise:

<u>Bei Vollendung des</u>	<u>Präsent</u>
80. Lebensjahres	Urkunde und Gutschein im Wert von 25,00 €
90. Lebensjahr	Urkunde und Gutschein über 40,00 €
95. Lebensjahr	Urkunde und Gutschein über 40,00 €
100. Lebensjahr	Urkunde und Gutschein über 40,00 €
folgenden weiteren Lebensjahres	jährlich Urkunde und Gutschein über 40,00 €

2. Ehrungen von Ehejubilaren

Die Gemeinde Twist ehrt Bürgerinnen und Bürger, die ein Ehejubiläum begehen in folgender Weise:

<u>Ehejubiläum</u>	<u>Präsent</u>
50 Jahre – Goldene Hochzeit	Urkunde und Gutschein im Wert von 40,00 €
60 Jahre – Diamantene Hochzeit	Urkunde und Gutschein im Wert von 40,00 €
65 Jahre – Eiserne Hochzeit	Urkunde und Gutschein im Wert von 40,00 €
70 Jahre – Gnadenhochzeit	Urkunde und Gutschein im Wert von 40,00 €
75 Jahre – Kronjuwelnhochzeit	Urkunde und Gutschein im Wert von 40,00 €

Die Ehrungen zu Ziffer 1 und 2 erfolgt persönlich durch die Bürgermeisterin oder einer Vertreterin/einen Vertreter des Gemeinderates. Der Besuch wird von der Gemeindeverwaltung mit den Jubilaren abgestimmt.

3. Zuwendung bei Geburt eines 4. und weiteren Kindes in einer Familie

Die Gemeinde Twist gewährt auf Antrag der Eltern eine Zuwendung für die Geburt des vierten und jedes weiteren Kindes einer Familie. Ist der Antrag für ein Kind unterblieben, kann er auch für ein später geborenes Kind der Familie gestellt werden.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung müssen einschließlich des Kindes, für das die Zuwendung beantragt wird, mindestens vier lebende Kinder zur Familie zählen, die von

denselben Eltern, derselben Mutter oder demselben Vater abstammen. Adoptivkinder sind den leiblichen Kindern gleichgestellt. Die Antragsteller erhalten für das 4. und jeweils weitere Kind einer Familie ein Glückwunschsreiben und einen Geldbetrag in Höhe von 50,00 €.

4. Zuwendungen für die Feier von Ortsjubiläen

4.1. Die Gemeinde Twist bezuschusst auf Antrag öffentliche, gemeinnützige Ortsteil-Jubiläumsveranstaltungen.

4.2. Die Gewährung eines Zuschusses kann frühestens anlässlich des 50-jährigen Bestehens einer Ortschaft beantragt werden. Die erneute Förderung eines Jubiläums kann danach frühestens wieder nach jeweils 25 Jahren erfolgen. Eine Jubiläumsveranstaltung kann immer nur einmal gefördert werden.

4.3. Ein entsprechender Antrag ist spätestens bis zum 31.05. des Jahres schriftlich bei der Gemeindeverwaltung zu stellen, das dem Jahre der gewünschten Bereitstellung des Zuschusses vorausgeht, um die erforderliche Veranschlagung von Mitteln im Haushaltsplan zu ermöglichen.

4.4. Antragsberechtigt sind alle anerkannten juristische Personen (z.B. eingetragene Vereine), die ihren Sitz in der Gemeinde Twist haben.

4.5. Ein Nachweis über das Alter des Ortsteils ist beizufügen (z.B. Gründungsurkunde oder amtliche Feststellung der erstmaligen Erwähnung o.ä.)

4.6. Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach der Anzahl der gemeldeten Personen des betreffenden Ortsteils lt. Melderegister der Gemeinde Twist zum Stichtag 31.03. des Jahres, das dem Termin für die geplante Jubiläumsveranstaltung vorausgeht, und beträgt:

1,80 € je Einwohner, mindestens 1.000,00 €, maximal 3.000,00 €

4.7. Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung gewährt. Zuwendungsfähig sind alle unmittelbar mit dem Vorhaben entstehenden Ausgaben. Die Zuwendung darf die durch andere Einnahmen gedeckten Ausgaben nicht übersteigen.

4.8. Innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss der Jubiläumsveranstaltung ist ein Verwendungsnachweis bei der Gemeinde Twist einzureichen. Es wird grundsätzlich ein einfacher Verwendungsnachweis in Form einer Einnahmen-/Ausgabenrechnung unter Vorlage entsprechender Nachweise über Einnahmen und Auszahlungen zugelassen. Wird der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt, nicht rechtzeitig vorgelegt oder übersteigt der Zuwendungsbetrag die nicht gedeckten nachgewiesenen Ausgaben, kann der Zuwendungsbescheid widerrufen und die Zuwendung teilweise oder insgesamt zurückgefordert werden.

5. Zuwendung bei Vereinsjubiläen

Die Gemeinde Twist ehrt ortsansässige Vereine und Organisationen, die insbesondere auf kulturellem, sportlichem oder sozialem Gebiet tätig sind und mindestens 10 eingetragene Mitglieder haben, zu deren Jubiläumsfeiern, soweit jeweils Vertreter der Gemeinde Twist eingeladen werden, in folgender Weise:

<u>Vereinsjubiläum</u>	<u>Präsent/Ehrengabe</u>
25-jähriges Bestehen	im Wert von 75,00 €
40-jähriges Bestehen	im Wert von 75,00 €
50-jähriges Bestehen	im Wert von 125,00 €
60-jähriges Bestehen	im Wert von 125,00 €
75-jähriges Bestehen	im Wert von 125,00 €
100-jähriges Bestehen und jedes weitere Jubiläum im Abstand von 25 Jahren	im Wert von 125,00 €

6. Zuwendungen im Einzelfall
Über Zuwendungen im besonderen Einzelfall entscheidet die Bürgermeisterin.

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.04.2026 in Kraft. Von der Antragsfrist gem. Ziff. 4.3. wird in Bezug auf die Ortsteiljubiläen Adorf und Schöninghsdorf im Jahr 2026 abgesehen.

49767 Twist, 12. März 2026

Petra Lübbers
Bürgermeisterin